



Science For A Better Life

EINLADUNG  
ZUR  
HAUPTVERSAMMLUNG  
der Bayer AG am 27. April 2012



# Inhalt

## TAGESORDNUNG

---

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahme-relevanten Angaben und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2011, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns | <b>3</b>  |
| 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands  | <b>4</b>  |
| 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats  | <b>4</b>  |
| 4. Wahlen zum Aufsichtsrat  | <b>4</b>  |
| 5. Satzungsänderung zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)  | <b>9</b>  |
| 6. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts   | <b>12</b> |

## AUSZÜGE AUS DEM GESCHÄFTSBERICHT

---

- |            |           |
|------------|-----------|
| Impressum  | <b>22</b> |
| Kennzahlen | <b>23</b> |

## ZUM TITELBILD

Ein Forschungsschwerpunkt von Bayer HealthCare ist die Kardiologie. Die Bayer-Wissenschaftler konzentrieren sich auf neue Ansätze zur Therapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Zum Angebot des Unternehmens zählen auch innovative Injektionssysteme zur Entfernung von Thromben und Ablagerungen in Blutgefäßen. Unser Titelbild zeigt die Bayer-Mitarbeiter Hieu Le und Kristin Green im Labor in Minneapolis, USA, mit einer Simulation von Blutzellen.

# Einladung

Wir berufen hiermit unsere ordentliche Hauptversammlung ein auf Freitag, den 27. April 2012, um 10:00 Uhr, Congress-Centrum Koelnmesse, Eingang Nord, Halle 7, Deutz-Mülheimer-Straße 111, 50679 Köln.

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2011, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gesamten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 1.364.463.883,20 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,65 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

Die Dividendensumme beruht auf der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält und deshalb die Anzahl der zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dividendenberechtigten Aktien niedriger ist als diejenige am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten mit der Maßgabe, dass bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,65 je Aktie der verbleibende Betrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der vom Vorstand am 14. Februar 2012 aufgestellte Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat am 23. Februar 2012 gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gebilligt worden; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es deshalb nicht. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

## **2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## **3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## **4. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2012 endet die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Daher ist eine Neuwahl erforderlich. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz 1976 aus je 10 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag des Nominierungsausschusses – vor, als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen

- a) **Dr. Manfred Schneider**, Köln  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft,  
Leverkusen  
für die Zeit bis zum Ablauf des 30. September 2012
- b) **Werner Wenning**, Leverkusen  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte, ehemaliger  
Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, Leverkusen

für die Zeit ab dem 1. Oktober 2012 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt

- c) **Dr. Paul Achleitner**, München  
Mitglied des Vorstands der Allianz SE, München
- d) **Dr. Clemens Börsig**, Frankfurt am Main  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG,  
Frankfurt am Main
- e) **Thomas Ebeling**, Muri bei Bern, Schweiz  
Vorsitzender des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG,  
Unterföhring, Landkreis München
- f) **Dr. rer. pol. Klaus Kleinfeld**, New York, USA  
Chairman und Chief Executive Officer der ALCOA Inc.,  
New York, USA
- g) **Dr. rer. nat. Helmut Panke**, München  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte
- h) **Sue H. Rataj**, Sebastopol, California, USA  
Mitglied des Board of Directors Cabot Corporation  
(non-executive), Boston, USA
- i) **Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz**, Krefeld  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte  
für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung,  
die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2013  
beschließt
- j) **Dr. Klaus Sturany**, Dortmund  
Mitglied verschiedener Aufsichtsräte
- k) **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ernst-Ludwig Winnacker**,  
München  
Generalsekretär des Human Frontier Science Program  
(HFSP), Straßburg  
für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung  
zu wählen, die über seine Entlastung für das Geschäfts-  
jahr 2013 beschließt,

soweit nicht anders vermerkt, jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt (**Vorgeschlagene zu c) bis h) und j)**).

Herr Werner Wenning, der Vorgeschlagene zu b), war Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und ist mit Wirkung zum 30. September 2010 aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum Datum seines vorgeschlagenen Amtsbeginns als Aufsichtsratsmitglied, dem 1. Oktober 2012, ist die gesetzlich vorgesehene zweijährige Wartezeit (sogenannte „Cooling-off Periode“) für die Mitgliedschaft früherer Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG) also bereits abgelaufen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

Es ist vorgesehen, dass Herr Dr. Manfred Schneider bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat am 30. September 2012 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird. Es ist weiter vorgesehen, dass nach dem Ausscheiden von Dr. Schneider aus dem Aufsichtsrat am 30. September 2012 Herr Werner Wenning ab dem 1. Oktober 2012 den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt. Herr Dr. Klaus Sturany erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG als unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Die derzeitigen Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind in der Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 aufgeführt.

\* \* \*

#### Anlage zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die unter Tagesordnungspunkt 4 zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vorgeschlagenen Personen sind bei den nachfolgend aufgeführten anderen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums.

**Dr. Manfred Schneider**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Linde AG, Wiesbaden (Vorsitz)
- RWE AG, Essen (Vorsitz)

**Werner Wenning**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
- E.ON AG, Düsseldorf (Vorsitz)
- HDI V. a. G., Hannover
- Talanx AG, Hannover

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf (Gesellschafterausschuss)
- Freudenberg & Co. KG, Weinheim (Gesellschafterausschuss)

**Dr. Paul Achleitner**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Allianz Global Investors AG, Frankfurt am Main
- Allianz Investment Management SE, München (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- Daimler AG, Stuttgart
- RWE AG, Essen

**Dr. Clemens Börsig**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Daimler AG, Stuttgart
- Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (Vorsitz)
- Linde AG, Wiesbaden

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Emerson Electric Co., Ferguson, MO, USA

**Thomas Ebeling**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Keine

**Dr. rer. pol. Klaus Kleinfeld**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Keine

**Dr. rer. nat. Helmut Panke**

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Microsoft Corporation, Redmond, WA, USA
- Singapore Airlines Limited, Singapur
- UBS AG, Zürich, Schweiz

**Sue H. Rataj**

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Cabot Corporation (non-executive), Boston, USA

**Prof. Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- AXA Konzern AG, Köln
- MAN SE, München (stellv. Vorsitz)
- RWE AG, Essen

**Dr. Klaus Sturany**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Hannover Rückversicherung AG, Hannover (stellv. Vorsitz)
- Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg



Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Österreichische Industrieholding AG, Wien, Österreich
- Sulzer AG, Winterthur, Schweiz

### **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Ludwig Winnacker**

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Medigene AG, Martinsried (Vorsitz)
- Wacker Chemie AG, München

### **5. Satzungsänderung zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)**

Die aktuelle Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung) sieht neben einer Festvergütung eine erfolgsorientierte Vergütung vor, die sich am Brutto-Cashflow orientiert. Die Gewährung einer erfolgsorientierten Vergütungskomponente entspricht derzeit noch einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die derzeit gültige Satzung ist im Internet unter [HTTP://WWW.HV2012.BAYER.DE/DE/SATZUNG-DER-BAYER-AG.PDF](http://www.hv2012.bayer.de/de/satzung-der-bayer-ag.pdf) zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Die von der Hauptversammlung festzusetzende Vergütung des Aufsichtsrats soll auf eine reine Festvergütung umgestellt werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Vergütungsform besser geeignet ist, der unabhängig vom kurzfristigen Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Zudem soll die Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen an den Umfang der Verantwortung und den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst werden.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseigner-Kandidaten für eine Wahl in den Aufsichtsrat sowie die bereits gewählten Arbeitnehmervertreter, deren Amt mit Ablauf der Hauptversammlung beginnt, haben gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt („Selbstverpflichtung“), dass sie für

jeweils 25 % der gewährten festen Vergütung gemäß dem Vorschlag zu § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung (vor Abzug von Steuern) Bayer-Aktien kaufen und jeweils während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bayer AG halten werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre feste Vergütung zu mindestens 85 % nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Arbeitgeber abführen. Wird in diesen Fällen ein geringerer Teil als 85 % der festen Vergütung abgeführt, bezieht sich die Selbstverpflichtung auf den nicht abgeführten Teil. Mit dieser Selbstverpflichtung zur Investition in Bayer-Aktien und zum Halten dieser Aktien wollen die Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Element für die Ausrichtung ihres Interesses auf einen langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats**

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von Euro 120.000. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung.

(a) Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Euro 120.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 60.000.

(b) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt Euro 60.000 und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses Euro 30.000. Die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss bleibt unberücksichtigt.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (2) Anstelle der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats jährlich eine feste Vergütung von Euro 360.000, sein Stellvertreter von Euro 240.000. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.
  - (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
  - (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von Euro 1.000. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
  - (5) Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
  - (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.“
- b) Die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2012 bestimmt sich für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 27. April 2012 nach der derzeitigen Satzungsregelung sowie für die Zeit vom 28. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 nach der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannten Regelung, wobei die in diesen beiden Regelungen vorgesehenen Beträge jeweils im Verhältnis der Zeit gekürzt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2013 bestimmt sich die Aufsichtsratsvergütung allein nach der unter

lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannten Satzungsregelung.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, als Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie als Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2012 zu wählen.

\*\*\*

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind zusammen mit dieser Einberufung insbesondere folgende Unterlagen im Internet unter [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE) zugänglich:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, erläuternder Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben, Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, jeweils für das Geschäftsjahr 2011 (Tagesordnungspunkt 1)

Diese Unterlagen sind zudem auch während der Hauptversammlung zugänglich. Zusätzlich werden diese Unterlagen auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos in Kopie überlassen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte, Erwerb eigener Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 826.947.808 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils eine Stimme gewähren. Im Jahr 2011 wurden ca. 65.000 eigene Aktien der Gesellschaft im Gegenwert von Euro 3,9 Millionen erworben und den Mitarbeitern gemäß den Aktienoptionsprogrammen des Jahres 2001 zugeteilt.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens bis Freitag, 20. April 2012, 24:00 Uhr, unter der nachstehenden Adresse

Bayer Aktiengesellschaft  
Aktionärsservice  
Postfach 14 60  
61365 Friedrichsdorf  
Telefax-Nr. + 49 (0)69/2222-34280  
E-Mail-Adresse: BAYER.HV@RSGMBH.COM

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internet-service zur Hauptversammlung (nachfolgend „Aktionärsportal HV-Service“) elektronisch unter der Internetadresse [WWW.AKTIONAERSPORTAL.BAYER.DE](http://WWW.AKTIONAERSPORTAL.BAYER.DE) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren zugegangen sein.

Für die Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Die notwendigen Angaben für den Zugang zum „Aktionärsportal HV-Service“ (Aktionärsnummer und individuelle Zugangsnummer) werden mit der Einladung übersandt. Der „Aktionärsportal HV-Service“ steht voraussichtlich ab 3. April 2012 zur Verfügung. Die Nutzung ist nur bei Eintragung des Aktionärs im Aktienregister bis spätestens Donnerstag, 12. April 2012 (Eintragungsstand nach der letzten Umschreibung an diesem Tag), gewährleistet. Bei nachfolgender Eintragung stehen jedenfalls die anderweitig eröffneten Möglichkeiten der Anmeldung zur Verfügung. Diejenigen Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen zugestimmt haben, erhalten die E-Mail mit der Einberufung als Dateianhang an die von ihnen bestimmte E-Mail-Adresse.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag

der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden in der Zeit von Samstag, 21. April 2012, bis einschließlich Freitag, 27. April 2012, keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Freitag, 20. April 2012.

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären übersandten Anmeldeformular sowie auf der Internetseite [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE)

Nach rechtzeitigem Zugang der Anmeldung werden Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt, soweit sich die Aktionäre nicht für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters oder die Briefwahl entschieden haben.

Der Handel mit Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre daher über ihre Aktien weiter frei verfügen. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, kann eine Verfügung jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts haben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der erwarteten großen Zahl von Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten pro Aktionär zuschicken. Dies gilt nicht bei der Bevollmächtigung von Inhabern von American Depositary Shares der Gesellschaft durch die Verwahrbank („Custodian“).

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Insbesondere kann der Aktionär bei der Anmeldung erklären, dass er an der Hauptversammlung nicht persönlich, sondern durch einen bestimmten Bevollmächtigten teilnehmen will.

Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung ein Anmeldeformular, das unter anderem zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten verwendet werden kann. Ein Muster des Anmeldeformulars wird den Aktionären zudem auf der Internetseite [www.hv2012.bayer.de](http://www.hv2012.bayer.de) zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Außerdem befinden sich im Stimmkartenblock, der bei Einlass zur Hauptversammlung ausgehändigt wird, Karten für die Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung während der Hauptversammlung. Der „Aktionärsportal hv-Service“ beinhaltet zudem ein (Bildschirm-)Formular, das bereits mit der Anmeldung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ermöglicht. Die von der Gesellschaft ausgestellten Eintrittskarten enthalten ebenfalls ein Formular zur Vollmachterteilung.

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

### **Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dabei sind allerdings nur Weisungen zu Beschlussvorschlägen (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und zu mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern diese nicht unter Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ erfolgen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können vor der Hauptversammlung durch die Rücksendung des zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmeldeformulars per Brief oder im Rahmen der Hauptversammlung durch Nutzung der im Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Vollmachtskarte erfolgen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 20. April 2012, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), muss im Falle der Vollmachtserteilung per Brief dieser bis Donnerstag, 26. April 2012 (Tag des Posteingangs), unter der oben genannten postalischen Anschrift zugegangen sein.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Nutzung des übersandten Anmeldeformulars zudem auch per Fax unter der oben genannten Fax-Nummer oder elektronisch über den „Aktionärsportal HV-Service“ (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) unter Nutzung des dort enthaltenen (Bildschirm-) Formulars erteilt werden. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 20. April 2012, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Erteilung von Vollmacht und Weisungen per Fax oder über den „Aktionärsportal HV-Service“ jeweils bis Donnerstag, 26. April 2012 (12:00 Uhr), möglich.



Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterers an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich. Insoweit wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Ebenso wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben, soweit ein Aktionär seine Stimmen durch Briefwahl abgibt (siehe unten unter „Stimmabgabe durch Briefwahl“).

Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich ebenfalls auf dem übersandten Anmeldeformular.

### **Bevollmächtigung anderer Personen**

Wenn die Erteilung einer Vollmacht zu Gunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) unterliegt, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie den Nachweis gegenüber der Gesellschaft ist Textform (§ 126b BGB) erforderlich. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann diese unter der oben genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) oder darüber hinaus auch unter Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) abgegeben werden.

Im Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Kreditinstitute sowie sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen für ihre Bevollmächtigung

Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen.

### **Nachweisübermittlung**

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt oder wird der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt werden.

Wir bieten folgende Wege elektronischer Kommunikation zur Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten an. Der Nachweis kann der Gesellschaft unter Nutzung des „Aktionärsportal HV-Service“ gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse [BAYER.HV@RSGMBH.COM](mailto:BAYER.HV@RSGMBH.COM) übermittelt werden. Die Übermittlung des Nachweises über den „Aktionärsportal HV-Service“ ist bis zum 26. April 2012 (12:00 Uhr) möglich. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn entweder der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer angegeben sind. Angegeben werden sollen auch der Name und die postalische Anschrift des zu Bevollmächtigenden, damit diesem die Eintrittskarte übersandt werden kann.

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre können ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („Briefwahl“). Auch hierzu ist die rechtzeitige Anmeldung erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“). Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen von Vorstand und/

oder Aufsichtsrat) und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 20. April 2012, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), kann die schriftliche Briefwahl bis Donnerstag, 26. April 2012 (Tag des Posteingangs) unter der obigen postalischen Adresse (siehe „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), eingehen.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl kann auch per Fax unter der oben genannten Fax-Nummer oder elektronisch über den „Aktionärsportal hv-Service“ zur Hauptversammlung (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) unter Nutzung des dort enthaltenen (Bildschirm-)Formulars erfolgen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 20. April 2012, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Stimmabgabe per Fax oder über den „Aktionärsportal hv-Service“ jeweils bis Donnerstag, 26. April 2012, 12:00 Uhr, möglich.

Für einen Widerruf der Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

### **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 (das entspricht 195.313 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf

die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; es kann wie folgt adressiert werden:

Bayer Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Gebäude W11  
Kaiser-Wilhelm-Allee 1  
51373 Leverkusen

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis Dienstag, 27. März 2012, 24:00 Uhr, zugehen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie sind außerdem unverzüglich über die Internetadresse [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE) zugänglich.

### **Gegenantragsrecht und Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung in der Hauptversammlung zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE) zugänglich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis Donnerstag, 12. April 2012, 24:00 Uhr, der Gesellschaft an nachfolgend genannte Adresse

Bayer Aktiengesellschaft  
Gebäude Q26 (Rechtsabteilung)  
Kaiser-Wilhelm-Allee 20  
51373 Leverkusen  
Telefax: + 49 (0) 214/30-56524  
E-Mail-Adresse: HV2012.GEGENANTRAEGE@BAYER.COM

übersandt hat und die übrigen Voraussetzungen für eine entsprechende Pflicht gemäß § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

### **Auskunftsrecht**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Diese und weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE) zugänglich.

### **Teilweise Übertragung**

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 27. April 2012 ab ca. 10:15 Uhr live im Internet unter [WWW.HV2012.BAYER.DE](http://WWW.HV2012.BAYER.DE) verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Leverkusen, im Februar 2012  
Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Bayer AG, 51368 Leverkusen,  
Bundesrepublik Deutschland

### Redaktion

Jörg Schäfer, Tel. +49/214/30-39136  
E-Mail: joerg.schaefer@bayer.com

### Investor Relations

Peter Dahlhoff, Tel. +49/214/30-33022  
E-Mail: peter.dahlhoff@bayer.com

### Veröffentlichungstag

Dienstag, 28. Februar 2012

### Bayer im Internet

WWW.BAYER.DE

ISSN 0343/1975

KENNZAHLEN



Weitere Informa-  
tionen zur **Haupt-  
versammlung**  
finden Sie unter  
HV2012.BAYER.DE



Den **Online-  
Geschäftsbericht**  
von Bayer  
finden Sie unter  
BAYER.DE/GB11



#### Zukunftsgerichtete Aussagen:

Diese Publikation enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung des Bayer-Konzerns bzw. seiner Teilkonzerne beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Website [www.bayer.de](http://www.bayer.de) zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

## Kennzahlen

	2010	2011	Veränderung
	in Mio €	in Mio €	in %
Umsatzerlöse	35.088	36.528	4,1
EBIT <sup>1</sup>	2.730	4.149	52,0
EBIT vor Sondereinflüssen <sup>2</sup>	4.452	5.025	12,9
EBITDA <sup>3</sup>	6.286	6.918	10,1
EBITDA vor Sondereinflüssen <sup>2</sup>	7.101	7.613	7,2
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen <sup>4</sup>	20,2 %	20,8 %	
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.721	3.363	95,4
Konzernergebnis	1.301	2.470	89,9
Ergebnis je Aktie (€) <sup>5</sup>	1,57	2,99	90,4
Bereinigtes Ergebnis je Aktie (€) <sup>6</sup>	4,19	4,83	15,3
Brutto-Cashflow <sup>7</sup>	4.771	5.172	8,4
Netto-Cashflow <sup>8</sup>	5.773	5.060	-12,4
Nettofinanzverschuldung	7.917	7.013	-11,4
Investitionen (gemäß Segmenttabelle)	1.621	1.666	2,8
Forschungs- und Entwicklungskosten	3.053	2.932	-4,0
Dividende pro Aktie der Bayer AG in €	1,50	1,65	10,0

Rundungen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe aufaddieren und dass Prozentangaben sich nicht exakt aus den dargestellten Werten ergeben.

<sup>1</sup> EBIT: operatives Ergebnis gemäß Gewinn- und Verlustrechnung.

<sup>2</sup> EBIT(DA) vor Sondereinflüssen stellen Kennzahlen dar, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht definiert sind. Daher sollten sie nur als ergänzende Information angesehen werden. Das Unternehmen geht davon aus, dass das EBITDA vor Sondereinflüssen eine geeignetere Kennzahl für die Beurteilung der operativen Geschäftstätigkeit darstellt, da es weder durch Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen noch durch Sondereinflüsse belastet ist. Das Unternehmen möchte dem Leser mit dieser Kennzahl ein Bild der Ertragslage vermitteln, das im Zeitablauf vergleichbarer und zutreffender informiert. Siehe auch Zusammengefasster Lagebericht, Kapitel 4.2 „Ermittlung des EBIT(DA) vor Sondereinflüssen“, S. 83 im Bayer-Geschäftsbericht 2011.

<sup>3</sup> EBITDA: EBIT zuzüglich Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen. Siehe auch Zusammengefasster Lagebericht, Kapitel 4.2 „Ermittlung des EBIT(DA) vor Sondereinflüssen“, S. 83 im Bayer-Geschäftsbericht 2011.

<sup>4</sup> Die EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen berechnet sich aus der Division von EBITDA vor Sondereinflüssen und den Umsatzerlösen.

<sup>5</sup> Ergebnis je Aktie: Berechnung nach IAS 33 (Earnings per Share): Division Konzernergebnis durch durchschnittliche Anzahl der Aktien. Details siehe Konzernabschluss, Anhangangabe [16] „Ergebnis je Aktie“, S. 206 im Bayer-Geschäftsbericht 2011.

<sup>6</sup> Das bereinigte Ergebnis je Aktie stellt eine Kennzahl dar, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht definiert ist. Das Unternehmen geht davon aus, dem Leser mit dieser Kennzahl ein Bild der Ertragslage zu vermitteln, das im Zeitablauf vergleichbarer und zutreffender informiert. Zur Ermittlung des bereinigten Ergebnisses je Aktie siehe Zusammengefasster Lagebericht, Kapitel 4.3 „Bereinigtes Ergebnis je Aktie“, S. 84 im Bayer-Geschäftsbericht 2011.

<sup>7</sup> Brutto-Cashflow: Ergebnis nach Steuern zuzüglich Ertragsteueraufwand zuzüglich Finanzergebnis abzüglich gezahlter bzw. geschuldeter Ertragsteuern zuzüglich Abschreibungen zuzüglich bzw. abzüglich Veränderungen der Pensionsrückstellungen abzüglich Gewinne bzw. zuzüglich Verluste aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten abzüglich Gewinne aus der Neubewertung bisheriger Vermögenswerte bei stufenweisem Unternehmenserwerb. Die Position Veränderung der Pensionsrückstellungen umfasst sowohl die Korrektur nicht zahlungswirksamer Effekte im operativen Ergebnis (EBIT) als auch Auszahlungen aufgrund unserer Pensionsverpflichtungen. Details siehe Zusammengefasster Lagebericht, Kapitel 4.5 „Finanzlage und Investitionen Bayer-Konzern“, S. 86 im Bayer-Geschäftsbericht 2011.

<sup>8</sup> Netto-Cashflow: Entspricht dem Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit nach IAS 7.

Den Bayer-Geschäftsbericht können Sie mit der Karte bestellen.

